

## V o r l a g e

für die Sitzung des Sozial-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Trittau  
am 18.06.2015

---

### **zu TOP 5: Erstattung der Benutzungsgebühren für den Betreuungsausfall im Kindergarten „Vier Jahreszeiten“**

#### **I. Sachverhalt:**

Im Kindergarten Vier Jahreszeiten sind neben der Einrichtungsleiterin zwei Fachkräfte und eine sozialpädagogische Assistentin beschäftigt. Eine Fachkraft ist seit Dezember 2014 erkrankt. Aufgrund der mangelnden Versorgung mit Fachpersonal konnte nur über eine Zeitarbeitsfirma eine Vertretungskraft gefunden werden. Diese hat zum 31.05.2015 gekündigt. Ersatz konnte durch das beauftragte Unternehmen bislang nicht gestellt werden. Zwischenzeitlich ist eine weitere Zeitarbeitsfirma mit der Vermittlung beauftragt. Ende Mai ist eine weitere Erzieherin erkrankt.

Gemäß Kindertagesstättengesetz müssen pro Gruppe für die Gruppenleitung eine Fachkraft und für die Hälfte der Zeit eine weitere Kraft anwesend sein. Diese Anforderung konnte für den Zeitraum vom 01.06.2015 – 12.06.2015 nicht erfüllt werden. Daher musste eine Gruppe geschlossen werden. Die Einrichtungsleiterin hat den Eltern 5 Betreuungstage zur Verfügung gestellt. In dieser Zeit wurden die Kinder aus den beiden Gruppen gemischt in einer Gruppe in der Einrichtung betreut. Die anderen Kinder sind zu Hause oder in der Campehalle bzw. dem Campehaus von Eltern betreut worden.

Einige Eltern haben nunmehr die Erstattung der Gebühren für die Tage gefordert, an denen keine Betreuung stattfand. In den Schreiben heißt es: „Wenn die Gemeinde jetzt aber für eine ganze Woche Ihren Vertragspflichten nicht nachkommt, werden wir für diesen Zeitraum auch unsere Gegenleistung nicht erbringen und für den Monat Juni nur eine um ein Viertel auf (Betrag) € verminderte Benutzungsgebühr zahlen.“

Gemäß § 9 Abs. 8 der gültigen Kindertagesstättensatzung besteht die **Pflicht zur Zahlung** der gesamten Gebühr auch, wenn das Kind den Kindergarten nicht besucht oder dieser an gesetzlichen Feiertagen, während der angekündigten Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr oder aus **anderen kurzfristigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt**.

Fraglich ist, ob es sich bei dem Personalmangel aufgrund Erkrankung um einen kurzfristigen und von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund handelt. Insbesondere die Kurzfristigkeit kann

diskutiert werden. Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen, die Gebühr für die individuellen Ausfalltage im Juni nicht zu erheben.

Bislang liegen 8 Anträge auf Kostenreduzierung vor. Die Einzelbeträge liegen je nach Betreuungsumfang zwischen 75 und 180 Euro. Die Gebühr sollte allen betroffenen Eltern erstattet werden.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss bittet die Verwaltung, die aufgrund des Personalausfalls im Juni 2015 nicht geleisteten Betreuungsstunden nicht abzurechnen. Die Monatsgebühr ist entsprechend des Betreuungsumfangs zu reduzieren.